

den möge, weil die §§. 2, 3, 4 und 6 Erläuterungen zu §. 32 des Gesetzes von 1835 enthalten, §. 5 aber die §. 33 desselben Gesetzes berührt.

Die Deputation kann hier nur anrathen,  
der zweiten Kammer beizutreten.

Außerdem aber dürfte sich bei §. 5 eine Wortveränderung als nöthig darstellen, um deutlich auszudrücken, daß die Anrechnung eines durch Wiederanstellung erlangten neuen Dienstinkommens auch bei Annahme einer Hofstelle nur dann stattfindet, wenn der Pensionirte in einen solchen neuen Dienst eintritt, nicht aber, wenn er ihn bei der Pensionirung schon bekleidete. Zu diesem Ende schlägt die Deputation vor, der §. 5 die Fassung zu geben, welche in dem Gesetzentwurfe, die Militärpensionen betreffend, §. 9 gebraucht ist, und daher an die Stelle der Worte:

„oder bekleidet er eine Stelle im königlichen Hofdienste, so hat er sich“

die Worte zu setzen:

„so hat er sich ebenso, wie wenn er in den königlichen Hofdienst eintritt etc.“

Mit diesen beiden Veränderungen rathet die Deputation zur Annahme der

§§. 4, 5 und 6.

Es wird also zu §. 5 nur eine Wortveränderung und zu §. 5 und 6 nur eine Versekung in der Reihenfolge beantragt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über diese drei Paragraphen zu sprechen wünscht. Es ist nicht der Fall. Zuerst rath die Deputation uns an, gleich der zweiten Kammer §. 5 der §. 6 nachfolgen zu lassen. Sind Sie mit dieser Versekung einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Sodann schlägt die Deputation uns vor, an die Stelle der Worte: „oder bekleidet er eine Stelle im königlichen Hofdienste, so hat er sich,“ zu setzen: „so hat er sich ebenso, wie wenn er in den königlichen Hofdienst eintritt“. Wollen Sie auch hierin der Deputation beipflichten? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich kann nun wohl die §§. 4, 5 und 6 gleich mit einer Frage erledigen, weil sie zugleich berathen worden sind und auch in einigem Zusammenhange stehen. Ich frage daher: will die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation den §§. 4, 5, 6 in der beschlossenen Maasse ihre Zustimmung ertheilen? — Einstimmig Ja.

Referent v. Friesen:

§. 7.

(Zu §. 47 des genannten Gesetzes.)

In Pension stehende Staatsdiener bleiben den gesetzlichen Beiträgen zum Staatspensionsfonds auch dann unterworfen, wenn sie keine pensionsfähigen Frauen oder Kinder haben, oder auf die Pensionen für ihre Hinterlassenen verzichten wollen. Die entgegenstehende Bestimmung im Schlusssatze der §. 47 des Gesetzes vom 7. März 1835 wird aufgehoben.

Im Berichte heißt es darüber:

Auch

§. 7

fand in der zweiten Kammer unveränderte Annahme. Indessen glaubt die Deputation hierbei nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß in Ansehung der gesetzlichen Beiträge zum Staatspensionsfonds jenseits zwei nicht unwichtige Vorschläge gemacht wurden, deren einer, von der Deputation ausgehend, Seite 467 ihres Berichts und in der Tabelle A. Seite 477 ersichtlich ist und dahin geht, bei einem Gehalt von 100 Thaler mit Ein Procent oder 1 Thaler Abzug zu beginnen, und von da an bei jedem Hundert 2 Ngr. hinzuzusetzen, so daß der höchste Gehalt von 5000 Thaler 4 Thaler 8 Ngr. vom Hundert, mithin 213 Thlr. 10 Ngr. jährlich zu entrichten haben würde. Die Staatsregierung aber stellte diesem Antrag den in der Tabelle S. Seite 471 des jenseitigen Deputationsberichts ersichtlichen Vorschlag entgegen, nach welchem 100 Thaler Gehalt mit 18 Ngr. jährlichem Abzug beginnt, letzterer aber bei dem höchsten Gehalte von 5000 Thaler bis zu 150 Thaler ansteigt. Diese letztere Tabelle stellt zugleich die vorgeschlagenen Sätze mit den bisher stattgefundenen und mit den von der Deputation beantragten vergleichend neben einander. Die Staatsregierung zog jedoch nach ihrer Erklärung in der Kammer

f. Mittheilungen S. 1505

diesen Vermittelungsvorschlag besonders mit Rücksicht auf den zu §. 3 gefaßten Beschluß wieder zurück, und von der Deputation ging die Minderzahl bei der Berathung in der Kammer von ihrem Gutachten wieder ab, besonders weil hinsichtlich der Scala ad §. 2 der Antrag der Minorität die Oberhand behalten hatte. Doch verblieb die Majorität dabei, den Seite 468 des Deputationsberichts gefaßten Zusatz und die damit verbundene Progression in der Tabelle sub A. zu beantragen. Nachdem jedoch die Annahme dieses Antrags in der Kammer mit 32 gegen 27 Stimmen abgelehnt worden war und ein anderer Antrag nicht mehr vorlag, blieb nichts übrig, als die Paragrafhe selbst, deren unveränderte Annahme nun auch erfolgte. Es könnte nun die Frage entstehen, ob es nicht Pflicht der Deputation sei, den Beitragsmodus in der Tabelle S. als einen von der Staatsregierung früher selbst ausgegangenen Vorschlag zur Annahme zu empfehlen, besonders wenn nach dem Antrage der Deputation der in §. 2 vorgeschlagene Pensionirungsmaßstab, mit welchem die Staatsregierung ebenfalls einverstanden ist, den Beifall der geehrten Kammer finden, und der in der zweiten Kammer angenommene weit ungünstigere Maßstab von dieser wieder aufgegeben werden sollte. Denn der zu §. 3 hinzugekommene Zusatz dürfte, da er den bei weitem größten Theil der Gehalte, nämlich diejenigen, welche sich über 4000 Thlr. berechnen, nicht berührt, kaum ein ausreichender Grund sein, um jenen Regierungsvorschlag wiederum ganz aufzugeben.

Hier erlaube ich mir nun einzuschalten, daß diese beiden Gründe, welche uns etwa hätten abhalten können, dem Regierungsvorschlage beizutreten, sich erledigt haben. §. 2 ist der Regierungsvorlage gemäß angenommen. Ein Gleiches ist mit der dritten Paragrafhe geschehen und der Zusatz dazu abgelehnt worden. Es wird uns also dies nicht mehr hindern, der Ansicht der Regierung beizutreten. Allein es kommt noch ein anderer Grund hinzu: